

Herrn
Dr. Rudolf Dieterle
Direktor
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 **Bern**

Bern, den 16. Dezember 2005

Revision von Verordnungsbestimmungen im Bereich des Strassenverkehrs

Stellungnahme des Schweizerischen Strassenverkehrsverbands FRS

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des Anhörungsverfahrens betreffend die Revision von Verordnungsbestimmungen – Verkehrsversicherungsverordnung (VVG), Verordnung über das automatische Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister (MOFIS-Vo), Verkehrszulassungsverordnung (VZV), Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmenregister (ADMAS-Vo), Verordnung über das Fahrberechtigungsregister (FABER-Vo), Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) – im Bereich des Strassenverkehrs Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

Der Schweizerische Strassenverkehrsverband FRS ist mit den vorgeschlagenen Änderungen von Verordnungsbestimmungen im Bereich des Strassenverkehrs grundsätzlich einverstanden. Punktuell hat er allerdings einige Bemerkungen und Anträge anzubringen, die hiernach im Detail erläutert werden.

Bemerkungen zur VVG-Teilrevision

Art. 10b Abs. 1 Bst. a

Wir unterstützen die Absicht, den für die Immatrikulation eines Fahrzeugs zwingend notwendigen Versicherungsnachweis auf eine elektronische Basis zu stellen. Diese Änderung erleichtert nicht zuletzt dann die Arbeit der Garagenbetriebe, wenn diese neue oder gebrauchte Fahrzeuge im Namen ihrer Kunden neu einlösen müssen.

Mit der Einführung des elektronischen Versicherungsnachweises (eVn) ist allerdings die Schwierigkeit verbunden – wie auch in den Bemerkungen zur Revision dieses Artikels erwähnt –, dass der Halter nicht mit absoluter Sicherheit weiss, ob der Versicherer den eVn tatsächlich bereit gestellt hat oder nicht. Das Risiko, dass der Garagist oder der Halter das Fahrzeug ohne Versicherungsdeckung verwendet, muss u.E. ausgeschlossen sein. Es gilt diesbezüglich, Rechtssicherheit zu schaffen.

Die vorgeschlagene Alternative mit der dem Halter mitgegebenen schriftlichen Bestätigung kommt allerdings einem Systembruch gleich. Deshalb regen wir an zu prüfen, ob der Versicherer die besagte Bestätigung dem Halter oder Garagisten nicht auch in elektronischer Form übermitteln kann, z.B. in Form einer E-Mail oder SMS. Eine weitere Alternative bestünde u.E. darin, dass die Versicherung während einer noch zu bestimmenden Zeitspanne eine Deckungsgarantie übernehmen würde.

Bemerkungen zur ADMAS-Vo-Teilrevision

Wir befürworten die Einführung einer einheitlichen Verweilfrist im Administrativmassnahmen-Register (ADMAS). Allerdings genügt unserer Meinung nach eine Verweilfrist von fünf Jahren nach Aufhebung oder Ablauf der Massnahme bei weitem. Längere Fristen tragen weder zu einer grösseren Verkehrssicherheit noch zur besseren Einhaltung der Verkehrsregeln bei. Zudem werden mit der vorgeschlagenen einheitlichen Verweilfrist von zehn Jahren Datenmengen generiert, die unnötige Kosten für die Allgemeinheit verursachen.

Art. 10 Abs. 1

Aus diesen Überlegungen heraus beantragen wir folgende Änderung: „Die auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügbaren Massnahmen werden **zehn fünf** Jahre nach deren Ablauf oder deren Aufhebung aus ADMAS entfernt, ~~die anderen Massnahmen nach zehn Jahren nach Eintreten deren Rechtskraft.~~ **Auch alle andern Massnahmen werden fünf Jahre nach deren Ablauf gelöscht.**“

Bemerkungen zur TGV-Teilrevision

Der Strassenverkehrsverband FRS unterstützt die vorgesehenen Änderungen unter der Voraussetzung, dass das neue Datenblatt gemäss Art. 1 Abs. 3 mindestens die gleichen Angaben über alle technischen Ausrüstungen eines Fahrzeugs enthält, wie sie heute bereits der Typengenehmigung entnommen werden können.

Damit soll beispielsweise gewährleistet werden, dass sämtliche zugelassenen Felgen- und Reifendimensionen eines Fahrzeugtyps auf dem Datenblatt aufgelistet sind. Würde nämlich nur noch eine Felgen- und Reifendimension auf dem Datenblatt aufgeführt, würde dies zu einer grossen Unsicherheit bei den Garagisten und somit zu falschen Felgen-Reifenkombinationen führen, was die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte. Zudem würde der administrative Aufwand eines korrekt arbeitenden Garagisten erhöht, wenn er sich die auf dem Datenblatt fehlenden technischen Informationen, die heute aus der Typengenehmigung ersichtlich sind, jedes Mal beim Bundesamt für Strassen (Astra) oder beim Importeur beschaffen müsste.

Art. 2 und 13

Die Anpassung an Art. 11 SVG bezüglich Verkehrssicherheit scheint uns unlogisch. Art. 11 SVG bezieht sich nur auf die Erteilung des Fahrzeugausweises und hat mit der Typengenehmigung nichts zu tun. Bei der Typengenehmigung ist unserer Meinung nach davon auszugehen, dass ein Fahrzeug, das allen Vorschriften entspricht, auch verkehrssicher ist; andernfalls wäre an den Vorschriften etwas

falsch. Beim Fahrzeugausweis hingegen präsentiert sich die Ausgangslage anders: Ein Fahrzeug kann durchaus den Vorschriften entsprechen, auf Grund eines Defekts allerdings nicht verkehrssicher sein.

Art. 13 Abs. 3 Bst. c

Nach unserem Verständnis geht es in dieser Bestimmung um die Erteilung eines Datenblatts an Parallelimporteure. Wenn dem tatsächlich so ist, sollte dies u.E. auch explizit festgehalten werden. Ausserdem sollte wie bei den Typengenehmigungen gewährleistet sein, dass diese Datenblätter eine eigene Nummerierung erhalten.

Anhang 2 Genehmigungs- und Prüfstellen

Wir beantragen, dass im Anhang 2 unter den Prüfstellen auch eine oder mehrere Prüfstellen im nahen Ausland (z.B. Süddeutschland) aufgenommen werden. Dies aus zwei Gründen: Zum einen hat die Hochschule für Technik und Informatik mit dem Wegfall der EMPA eine Monopolstellung. Dies kann teilweise wegen Kapazitätsproblemen zu Engpässen führen. Zum andern gibt es in der Schweiz nach wie vor keinen Prüfstand, auf dem Messungen an Fahrzeugen mit nicht ausschaltbarem permanentem Allradantrieb durchgeführt werden können.

Anhang 3 Gebühren

Im Abschnitt 1 sind die per Eigenbescheinigung erteilten Typengenehmigungen nicht ausdrücklich erwähnt. Heute werden diese gemäss Punkt 1.2 (Erteilung der Typengenehmigung Fr. 100.–) verrechnet. Wir gehen davon aus, dass sich daran nichts ändert.

Das neue Datenblatt wird auf der Gebührenliste nirgends erwähnt. Deshalb gehen wir davon aus, dass das Datenblatt kostenlos ist. Wenn dem so ist, sind wir der Auffassung, dass dies auch explizit erwähnt werden sollte.

Die Gebühren für Typengenehmigungsdaten auf CD-ROM (Fr. 120.– bis Fr. 600.–) erachten wir in der heutigen Zeit als zu hoch. Insbesondere auch dann, wenn berücksichtigt wird, dass die kompletten Datensätze für kantonale Behörden inkl. sechs Updates nur Fr. 150.– kosten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS

Der Generalsekretär

Hans Koller